

**Satzung  
der Anstalt öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
vom  
6. Dezember 2005**

(geändert durch Senatsbeschluss Nr. S-641/2007 vom 11. September 2007)

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2, 3 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19.11.2004 (GVBl. vom 30.11.2004, S.459) hat der Senat von Berlin am 6. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz, Aufgaben,**

Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Die Anstalt unterstützt die Verwaltung beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) als zentraler IT-Dienstleister des Landes Berlin. Die Anstalt stellt den Stellen des Landes Berlin ein umfassendes Angebot an Informationstechnik-Anwendungen und -Dienstleistungen zur Verfügung, insbesondere bietet sie die durch Landesvereinbarungen definierten IT-Leistungen an.

## § 2

### **Grundkapital**

Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin ist mit einem Grundkapital von 65 Millionen Euro ausgestattet.

## § 3

### **Organe**

(1) Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Vorstand haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für das IT-Dienstleistungszentrum Berlin bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Anstalt oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahme sowie persönliche Äußerungen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. Dritte unterliegen einer generellen Schweigepflicht.

(3) Die Genehmigung, abweichend von Absatz 2, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt

- den Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem Vorstand die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats
- im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
- der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Aufsichtsbehörde.

Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des IT – Dienstleistungszentrums Berlin abzugeben, bleibt unberührt.

(4) Die Organe haben im Rahmen ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordnungsgemäßen und gewissenhaften Geschäftsleiterin oder eines ordnungsgemäßen und gewissenhaften Geschäftsleiters (i.S. des AktG) anzuwenden. Verletzen sie ihre Pflichten schuldhaft, sind sie der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(5) Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin hat den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) eingeführt. Es wird die Erklärung zum BCGK entsprechend dem Muster der Anlage

7.1 der Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen jeweils für das zurückliegende Geschäftsjahr abgeben und dem Lagebericht zum Jahresabschluss beifügen.

## **§ 4**

### **Kompetenzen des Anstaltsträgers**

- (1) Die Aufgaben des Anstaltsträgers nimmt der Senat von Berlin wahr.
- (2) Der Senat beschließt in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen, namentlich über
  1. die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrats
  2. den Erlass und die Änderung der Satzung auf Vorschlag des Verwaltungsrates
  3. die Bestellung der von ihm zu benennenden Verwaltungsratsmitglieder
  4. die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

## **§ 5**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die ihm durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben; er überwacht die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Ihm steht ein uneingeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand allgemeine oder besondere Weisungen erteilen. Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Personalangelegenheiten des Vorstandes. Er wird hierbei durch das den Vorsitz führende Mitglied oder dessen Vertretung vertreten.
- (2) Der Senat und der Rat der Bürgermeister bestellen die von ihnen zu benennen Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Sie können die von ihnen bestellten Mitglieder jederzeit abberufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte des Verwaltungsrates bis zur Bestellung eines neuen Verwaltungsrates fort. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines bestellten Mitgliedes wird ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:
  1. die vom Senat zu erlassende Satzung
  2. die Richtlinien,
  3. Auswahl, Bestellung und Entlassung des Vorstandes und seiner Vertreterin oder seines Vertreters,
  4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
  5. die Beteiligung an Unternehmen und die Gründung von Tochterunternehmen
  6. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der tarif-, arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
  7. die Aufnahme und die Rückzahlungsmodalitäten von Krediten,
  8. den Wirtschaftsplan,
  9. die Entlastung des Vorstandes
  10. Veränderungen des Grundkapitals,
  11. die Zustimmung zu einer nicht nur vorübergehenden Übertragung einer Prokura,
  12. die Konditionen für Leistungen mit Abnahmeverpflichtung für Verwaltungen des Landes Berlin

13. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit der Anstalt, an denen Mitglieder des Verwaltungsrats persönlich oder als Vertreterin oder Vertreter eines Dritten wirtschaftlich beteiligt sind.
- (4) Der Verwaltungsrat kann unbeschadet von Absatz 5 festlegen, dass bestimmte Geschäfte und Maßnahmen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.
- (5) Dem Verwaltungsrat sind folgende Angelegenheiten zur Zustimmung vorzulegen:
1. Investitionen, die eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen
  2. die Gehalts- und Stellenstruktur des Leitungspersonals sowie außertarifliche Anstellungen einschließlich Abfindungen und alle auf dieser Grundlage beabsichtigten Anstellungsverträge,
  3. die Übernahme von Bürgschaften,
  4. der Abschluss, die wesentliche Änderung oder Aufhebung von Liefer- und Leistungsverträgen, soweit eine Grenze von 4 Mio. € überschritten ist,
  5. unverzüglich nach Gründung der Anstalt Richtlinien zur Gewährleistung einer mittelständischen Vergabepolitik und – Praxis
- (6) Das den Vorsitz führende Mitglied oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats können verlangen, dass der Vorstand den Verwaltungsrat unterrichtet und diesem Akteneinsicht gewährt.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des IT-Dienstleistungszentrum Berlin besteht aus einer Person. Er vertritt die Anstalt nach außen und führt ihre Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien. Unabhängig von Zustimmungsvorbehalten und generellen Berichtspflichten hat der Vorstand den Verwaltungsrat über wesentliche Angelegenheiten der Anstalt zu unterrichten. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Anstaltsträgers verantwortlich.
- (2) Der Vorstand hat eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt. Vorbehaltlich der Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 10 kann der Vorstand Vertretungsmacht auf einzelne weitere Beschäftigte übertragen. Übliche Alltagsgeschäfte werden nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplans delegiert.
- (3) Über die Bestellung, Abberufung und Anstellungsbedingungen des Vorstandes und seines Vertreters oder seiner Vertreterin beschließt der Verwaltungsrat. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung für jeweils fünf Jahre ist zulässig. Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können nur bis zum Ablauf des Monats bestellt werden, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Über eine Wiederbestellung ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen.

- (4) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand oder seinen Vertreter oder seine Vertreterin abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses.
- (5) Der Vorstand gibt dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft und unterrichtet ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft. Er ist berechtigt und verpflichtet, seine Ansicht zu den Angelegenheiten der Anstalt jederzeit dem Verwaltungsrat darzulegen.
- (7) Die für die Anstalt zeichnungsberechtigten Personen und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden durch den Vorstand, soweit der Verwaltungsrat für die Veröffentlichung zuständig ist im Namen des Verwaltungsrates, öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter, Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalstelle.
- (9) Ohne Einwilligung des Verwaltungsrates darf der Vorstand während seiner Amtszeit weder ein Handelsgeschäft betreiben noch im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder sonstige Nebenämter, die keine Ehrenämter sind, ausüben. Sonstige Nebentätigkeiten außerhalb des Geschäftszweigs der Anstalt, die keine Ehrenämter sind, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (10) Die Höhe der Bezüge des Vorstandes einschließlich der Versorgungsanswartschaften und sonstiger geldwerter Leistungen ist zu veröffentlichen. Bei neuen Verträgen mit dem Vorstand ist darauf zu achten, dass die betreffenden Personen ihr Einverständnis zur Veröffentlichung ihrer Bezüge erteilen; bei bestehenden Verträgen soll die Einwilligung der betreffenden Personen erlangt werden.

## **§ 7**

### **Leistungen für Dritte**

- (1) Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin darf seine Leistungen auch Dritten, insbesondere anderen Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Bereichs anbieten. Die Leistungserbringung gegenüber Dritten ist nur zulässig, wenn hierdurch der eigentliche Auftrag des IT-Dienstleistungszentrum, zentraler IT-Dienstleister des Landes Berlin zu sein, nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Leistungen für Dritte und für nichtöffentlichrechtliche Abnehmer und Abnehmerinnen sind in der Buchhaltung und der Gewinn- und Verlustrechnung des IT-Dienstleistungszentrums Berlin getrennt auszuweisen.

## **§ 8**

### **Beteiligungen an und Gründung von Unternehmen**

(1) Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzege-  
setz (HGrG) ergebenden Rechte festgelegt werden und ein Prüfungsrecht des Rechnungs-  
hofs gemäß § 104 LHO vereinbart wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das IT-Dienstlei-  
stungszentrum Berlin ein Tochterunternehmen gründet.

(2) Eine Entscheidung über eine Beteiligung an oder die Gründung von Unternehmen darf  
nur erfolgen, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gegeben ist und ein Effizienzge-  
winn für das IT-Dienstleistungszentrum Berlin zu erwarten ist. Sie bedarf gemäß § 1 Abs. 3  
S. 2 des Errichtungsgesetzes der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(3) Bei Beteiligung an und Gründung von Unternehmen, auf die die Bestimmungen des  
Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) keine unmittelbare Anwendung finden, wird von Ver-  
waltungsrat und Vorstand des ITDZ darauf hingewirkt, dass von diesen Unternehmen die  
Grundsätze des LGG beachtet werden.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errich-  
tung der Anstalt und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

(2) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspun-  
kten auf der Grundlage des Wirtschaftsplans geführt. § 7 Absatz 2 findet bei der Aufstellung  
des Wirtschaftsplans entsprechende Anwendung.

(3) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für  
das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jah-  
resabschluss) sowie Anhang und Lagebericht auf. Er fertigt einen Geschäftsbericht. Der  
Jahresabschluss wird unter Einbeziehung der Buchführung und der genannten Unterlagen  
durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Nach dieser Prüfung legt der Vorstand unverzüglich  
den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die  
Verwendung des Jahresergebnisses dem Verwaltungsrat vor.

(4) Der Verwaltungsrat hat unverzüglich nach Vorlage, spätestens in den ersten sechs Mo-  
naten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, den Lage-  
bericht, den Prüfungsbericht, die Verwendung des Jahresergebnisses nach Prüfung zu be-  
schließen.

(5) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts sowie  
des Lageberichts gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für  
große Kapitalgesellschaften entsprechend.

(6) Auf die Jahresabschlussprüfung finden die Grundsätze erweiterter Rechnungsprüfung  
nach § 53 Haushaltsgrundsätzege-  
setz Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte  
nach § 68 Landeshaushaltsordnung aus.

**§ 10**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des IT-Dienstleistungszentrums Berlin erfolgen im Amtsblatt für Berlin.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 6. Dezember 2005 in Kraft.